

Satzung Schwarzpulverunion Aller-Weser e. V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen "Schwarzpulverunion Aller-Weser e. V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Verden unter der Nummer 350 eingetragen und hat seinen Sitz in Verden (Aller).

Die SPU wird als Sparte im Verdener Schützenverein e. V. geführt und ist durch die Zugehörigkeit im Verdener Schützenverein e. V. im Kreisschützenverband Verden e.V. und Kreisschützenverband im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. vertreten sowie dem Deutschen Schützenbund e.V. Die SPU bietet Mitgliedern die Möglichkeit im Rahmen der Spartenzugehörigkeit, Mitglied in einem gemäßen Mehrheitsbeschluss gewählten anerkannten Verband zu werden. Diese Festlegung erfolgt für einen Zeitraum von Mindestens 5 Jahren. Für diesen Zeitpunkt besteht die Möglichkeit während der Trainingszeiten, an den für den Schießstand zugelassenen Disziplinen und Wettkämpfe unter den jeweiligen Verbandsvorgaben teilzunehmen.

(2)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und Abhaltung von Schießsportveranstaltungen sowie Teilnahme an Schießsportveranstaltungen unter ***vorwiegender Berücksichtigung des Vorderlader- und Großkaliberschießens.***

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der entsprechend der gesetzlichen Regelungen und über eine gültige VSV-Mitgliedschaft verfügt.

(2)

Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3)

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Beschlüsse des Vereins sowie die Satzungen der übergeordneten Verbände an, in denen der Verein Mitglied ist.

(4)

Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht.

(2)

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins, die Waffen des Vereins und alle der Ausübung des Schießsports dienenden Gegenstände des Vereins zu nutzen. Über die entgeltliche oder unentgeltliche Teilnahme und Nutzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, der Erfüllung der Satzungszwecke zu dienen, die festgesetzten Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten und alle vom geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und von den vom Vorstand beauftragten Personen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, alle von der Mitgliederversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand im Rahmen der Satzung und des Vereinsrechts erlassenen Beschlüsse zu erfüllen bzw. zu befolgen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austrittserklärung und durch Ausschluss aus dem Verein.

(2)

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat abzugeben.

(3)

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit gemäß § 12 Abs. (2) dieser Satzung vom Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung darf nur dann eine solche Beschlussfassung vornehmen, wenn der geschäftsführende Vorstand zuvor mit einfacher Mehrheit beschlossen hat, der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes vorzuschlagen. Der Beschluss des Vorstandes über die Stellung des Ausschlussantrages ist dem auszuschließenden Mitglied rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen hat, das Vereinsinteresse geschädigt oder ernsthaft gefährdet hat oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat. Es kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nach Fälligkeit länger als einen Monat ab Eingang der Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Beschluss der Mitgliederversammlung, durch den ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen worden ist, ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang dieser Mitteilung beim ausgeschlossenen Mitglied.

(4)

Jedes ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied hat die Vereinsbeiträge bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder alle Ansprüche an den Verein und an seinen Einrichtungen, seinem Vermögen und seinem Eigentum.

§6

Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, an den Verein Beiträge zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder des Vereins, die von allen Beiträgen befreit sind. Die Beiträge bestehen aus einer Aufnahmegebühr, einem Jahresbeitrag und Sonderbeiträgen. Jedes Vereinsmitglied ist ferner verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten und für den Fall, dass diese nicht geleistet werden, entsprechende Entgelte zu zahlen. Die Höhe aller Beiträge, Arbeitsleistungen und Entgelte wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, die Beiträge, Arbeitsleistungen und Entgelte aus besonderen persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen zu ermäßigen oder zu stunden.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§8

Geschäftsführender Vorstand

(1)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schießsportleiter
- e) dem Kassenwart

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§9

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem stellvertretenden Schriftführer
- c) dem stellvertretenden Schießsportleiter
- d) dem stellvertretenden Kassenwart

§10

Aufgaben, Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) leitet den Verein und führt des laufenden Geschäfts. Er ist zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder dem Gesetz vorbehalten ist. Der geschäftsführende Vorstand ist allein zur Entscheidung befugt, soweit dies in der heutigen Satzung geregelt ist oder in einer Geschäftsordnung für den gesamten Vorstand festgelegt wird. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sonderkommissionen, Arbeitskreise oder Beauftragte in bestimmten Angelegenheiten bestimmen.

(2)

Der Vorstand, jedes Mitglied einzeln, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes. Sowohl für den geschäftsführenden als auch für den erweiterten Vorstand gilt: Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt den Vorstand schriftlich oder mündlich mit einer Frist von drei Tagen ein. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jedes seiner Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Schriftführer, bei Verhinderung beider ein vom Versammlungsleiter zu bestimmendes Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter nebst dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung und Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr als Hauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf statt.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem dritten auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Ladung gilt als ordnungsgemäß und als dem Mitglied zugegangen, wenn das Einladungsschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse abgesandt worden ist.

(3)

Die als Hauptversammlung durchgeführte Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte umfassen:

- a) Bericht des Vorsitzenden über das vorangegangene Geschäftsjahr
- b) Bericht des Kassenwartes über das vorangegangene Geschäftsjahr
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- f) Falls periodisch oder durch Beendigung des Amtes erforderlich, Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

Die Tagesordnung soll alle weiteren Gegenstände umfassen, die der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Anträge einzelner Mitglieder des Vereins, über die die Mitgliederversammlung beraten und entscheiden soll, müssen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.

(4)

Über die Mitgliederversammlungen und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Schriftführer und im Fall beider Verhinderung ein vom Versammlungsleiter zu bestimmendes Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit im Sinne des Gesetzes, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreiben.

Stimmenthaltungen werden demgemäß nicht als Gegenstimmen, sondern als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(2)

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder:

- a) Satzungsänderungen
- b) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- c) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

(3)

Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben. Abweichend hiervon sind die Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes oder auf Antrag von mindestens drei Teilnehmern an der Mitgliederversammlung.

§ 13

Minderheitenschutz

Eine Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) ist entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand verlangen. Abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung ist diese Mitgliederversammlung mit einer Frist von nur einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden dritten Werktag. Für die aufgrund des Verlangens der Minderheit einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die anderen Mitgliederversammlungen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die anderen Mitgliederversammlungen.

§14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl soll möglichst so erfolgen, dass die Amtszeit beider Kassenprüfer nicht gleichzeitig endet. Unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig. Nach Ende eines Geschäftsjahres und vor der als Hauptversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung haben die beiden Kassenprüfer die Buchhaltung und die Kassenprüfung einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung zu erstatten. Der Kassenwart ist verpflichtet, den beiden Kassenprüfern alle Unterlagen auf Verlangen zugänglich zu machen und zu erläutern.

§15

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden (Aller), die verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports im Bereich der Stadt Verden (Aller) zu verwenden.

§16

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 14.02.2003 in Kraft und löst von diesem Zeitpunkt an alle vorhergehenden Satzungen ab.